

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

300-14 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG)

1. Aktualisierung 2010 (1. Juli 2010)

Das Sächsische Justizgesetz wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Einführung eines Sächsischen Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften aus Anlass geänderten Bundesrechts v. 11. Juni 2010, SächsGVBl. S. 154, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 17 Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieher sind auch zuständig, 1.-4. ...
5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten *und*
6. ~~gerichtliche Anordnungen nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vollstrecken.~~
- (2)-(3) ...

~~§ 20 Bekanntmachungsvorschriften~~

~~(1) Soweit die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1998 (BGBl. I S. 866), in der jeweils geltenden Fassung, dies zulassen und sonstige bundesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, werden Aufgebote, vorgeschriebene Bekanntmachungen und, soweit angeordnet, der wesentliche Inhalt von Ausschlussurteilen durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt öffentlich bekannt gemacht. Wenn dies dem Zweck des Aufgebots dienlich ist, kann das Gericht eine Einrückung in den Bundesanzeiger oder die Bekanntmachung in weiteren Blättern anordnen.~~

~~(2) Die Aufgebotsfrist in den Fällen des Absatzes 1 muss mindestens drei Monate betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung.~~

§ 51 Verfahren

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gelten für das Verfahren die Vorschriften ~~der §§ 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.~~

neu

§ 17 Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher

- (1) Die Gerichtsvollzieher sind auch zuständig, 1.-4. *(unverändert)*
5. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden oder die geschuldete Leistung tatsächlich anzubieten.

(2)-(3) *(unverändert)*

§ 51 Verfahren

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gelten für das Verfahren die Vorschriften **des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen**

(2)-(4) ...

§ 52 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, das die Unschädlichkeit feststellt, findet die ~~sofortige Beschwerde, im Übrigen die einfache~~ Beschwerde statt.

(2) ...

(3) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ~~kann nicht mit der weiteren Beschwerde angefochten werden.~~

§ 65 Auslagen in Hinterlegungssachen

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. ...

2. die Beiträge, die bei der Umwechslung von ~~Zahlungsmitteln~~ nach ~~§ 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist~~, in der jeweils geltenden Fassung, oder bei der Besorgung von Geschäften nach ~~§ 10 der Hinterlegungsordnung~~ an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,

3. ...

4. die Schreibauslagen und Postgebühren für die Anzeige nach ~~§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung.~~

§ 66 Besonderheiten für Kosten in Hinterlegungssachen

(1)-(2) ...

(3) Für die Kosten in Hinterlegungssachen gelten folgende Besonderheiten:

1.-5. ...

6. Ist bei Vormundschaften ~~sowie~~ Betreuungen, Pflgschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 ~~des Bürgerlichen Gesetzbuchs~~ aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des ~~Vormundschaftsgerichts~~ hinterlegt, gilt ~~§ 92 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das~~

gen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2)-(4) (unverändert)

§ 52 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, das die Unschädlichkeit feststellt, findet die Beschwerde statt.

(2) (unverändert)

(3) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts **ist unanfechtbar.**

§ 65 Auslagen in Hinterlegungssachen

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. (unverändert)

2. die Beiträge, die bei der Umwechslung von **Geld** nach **§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungs-gesetz – SächsHintG) vom 11. Juni 2010 (BGBl. I S. 154)**, in der jeweils geltenden Fassung, oder bei der Besorgung von Geschäften nach **§ 14 SächsHintG** an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,

3. (unverändert)

4. die Schreibauslagen und Postgebühren für die Anzeige nach **§ 15 Abs. 1 Satz 2 SächsHintG.**

§ 66 Besonderheiten für Kosten in Hinterlegungssachen

(1)-(2) (unverändert)

(3) Für die Kosten in Hinterlegungssachen gelten folgende Besonderheiten:

1.-5. (unverändert)

6. Ist bei Vormundschaften, Betreuungen, Pflgschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 **BGB** aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des **Betreuungs- oder Familiengerichts** hinterlegt, gilt **§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1311 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666)**, das zuletzt durch

~~zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154, 161) geändert worden ist~~, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

7.-8. ...

§ 70 Gebührenverzeichnis

- (1) ...
- (2) Insbesondere sind für folgende Gegenstände ~~Rahmengebühren~~ festzusetzen:
 1. ...
 2. Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert ~~aufzubewahrenden Zahlungsmitteln~~ (~~§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung~~) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht;
 - 3.-4. ...
 5. allgemeine Beeidigung von ~~Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern~~.

§ 71 Übergangsvorschriften

(1)-(3) ...

Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

7.-8. (*unverändert*)

§ 70 Gebührenverzeichnis

- (1) (*unverändert*)
- (2) Insbesondere sind für folgende Gegenstände **Gebühren** festzusetzen:
 1. (*unverändert*)
 2. Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert **aufzubewahrendem Geld** in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht;
 - 3.-4. (*unverändert*)
 5. allgemeine Beeidigung von **Dolmetschern, Übersetzern oder Gebärdensprachdolmetschern**.

§ 71 Übergangsvorschriften

- (1)-(3) (*unverändert*)
- (4) **Auf das Verfahren zur Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses sind die §§ 51 und 52 in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Antrag nach § 51 Abs. 2 vor dem 1. September 2009 bei Gericht eingegangen sind.**